

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle,
Alexander Rees, Boas Roth, Henning Volle

Schriefführerin: Christine Zimmermann

Es fehlen entschuldigt: Orlando Berger, Thomas Wießler

Gäste:

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 3

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 25.03.2022, vom Bauhof am 28.03.2022 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 08.04.2022 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 9 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Roth und GR Rees von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



TOP 1: Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019
- Wasserversorgung Horben
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 7/2022 (Az.: 905.121/2-20.10) wird verwiesen.

Die Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019, - Wasserversorgung Horben, wurde in der vorliegenden Fassung durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Hans-Peter Buttenmüller

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2019 in der beiliegenden Fassung fest.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



TOP 2: Regiebetriebe der Gemeinde Horben
Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Beratung und Beschlussfassung -

Die Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019, - Wasserversorgung Horben, wurde in der vorliegenden Fassung durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 8/2022 (Az.: 905.121:2-20.10) wird verwiesen.

Wortmeldungen:

Keine

Beschluss:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung
Photovoltaikanlage

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



**TOP 3: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
- Beratung und Beschlussfassung -**

Die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Horben wurde vom Gemeinderat bei einer Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung, samt dem Gebührenverzeichnis, wird mit Wirkung zum 01. Mai 2022 beschlossen.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 9/2022 (Az.: 969.21) wird verwiesen.

Wortmeldungen:

GR Henning Volle, GR Hans-Peter Buttenmüller

Beschluss:

1. Der in der Anlage dargelegten Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung, samt dem Gebührenverzeichnis, wird mit Wirkung zum 1. Mai 2022 beschlossen.

8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



TOP 4: Terminierung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

Für die Einwohnerversammlung wurde der 12. Juli 2022 als Termin festgelegt

Wortmeldungen:

GR Hans-Peter Amann, GRin Dr. Katrin Donauer

Beschluss:

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



TOP 5: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Die Zuwendungen von Gemeinderätin Dr. Donauer in Höhe von 150,00 Euro für den Jugendraum und von Herrn Konrad Asal in Höhe von 656,88 Euro für die Aufstellung von Sitzbänken wurden angenommen und bestimmungsgemäß vermittelt. Die Gemeindeverwaltung dankt den Spendern herzlich für die großzügige Unterstützung.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans bestätigt.

Seit dem 11.04.2022 ist ein neuer Busfahrplan in Kraft, der nach den Vorgaben des neuen Nahverkehrsplans optimiert wurde. Die bisher existierende Kostenbeteiligung der Gemeinde Horben von ehemals 70.000 € und seit 2020 52.000 € entfällt damit im Wesentlichen. In der kommenden Gemeinderatssitzung wird noch über die Bezuschussung von Ergänzungsfahrten zu entscheiden sein.

Zum Sachstand der Grundschule Horben werden die Ergebnisse des Workshops am 27. April 2022 vorgestellt. Die eingeladenen Teilnehmer wurden dazu bereits angeschrieben. Eine öffentliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist im 2. Quartal 2022 zu erwarten.

Die Entrümpelung des Speichers mit Hilfe der Vereine und des Bauhofs war mit zwei vollen Containern erfolgreich. Die Gemeinde dankt den Vereinen für die Hilfe und freut sich über die gute Zusammenarbeit mit dem Bauhof.

Die Solaranlage auf dem Dach des Vereinshauses geht ab dem 29.04.2022 in Betrieb.

Alle Hexentalgemeinden beteiligen sich am Stadtradeln, das vom 07.- 27.07.2022 stattfindet. Weitere Informationen dazu werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.32 Uhr



TOP 6: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Leimiweg

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



TOP 7: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GRin Maria Kurz fragt nach ob es keine Neuigkeiten des Zweckverbandes betreffs des Trassenverlaufs gäbe.

GRin Dr. Katrin Donauer regt an, den Bus vielleicht bis zum Buckhof fahren zu lassen.

GR Hans-Peter Amann möchte über die Schranke im Münzenriedweg 11 sprechen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 12. April 2022

Nr. 02/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.32 Uhr



TOP 8: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Schulte bittet um Klärung seiner Anliegen betreffs Kurtaxe.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister



Christine Zimmermann
Protokollführerin



Gemeinderat Roth



Gemeinderat Rees

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 12 April 2022 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019;
- Wasserversorgung Horben
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Terminierung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung
05. Bekanntgaben des Bürgermeisters
06. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
07. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
08. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		12.04.2022
Aktenzeichen		905.121/2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		7/2022

Beratungsvorlage zu TOP 1

Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019; - Wasserversorgung Horben

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die beigelegten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 zeigt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.253,70 Euro auf. Der Jahresfehlbetrag wird vollständig mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Dadurch reduziert sich der Gewinnvortrag auf der Passivseite der Bilanz von 118.553,85 Euro auf 90.300,15 Euro.

Aufgrund des Fehlbetrages werden keine Körperschaftsteuer und kein Solidaritätszuschlag festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch Bescheid des Finanzamtes Freiburg-Land vom 27.12.2021 wurde keine Körperschaftsteuer bzw. kein Solidaritätszuschlag festgesetzt.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2019 in der beiliegenden Fassung fest.

Gemeinde Horben, Wasserversorgungsbetrieb

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben
für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.476.113,36 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.436.969,06 Euro
- das Umlaufvermögen	39.144,30 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	90.300,15 Euro
- den Sonderposten für Erschließungsverträge	100.111,00 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	429.660,66 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	63.899,85 Euro
- die Rückstellungen	2.500,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	789.641,70 Euro
1.2. Jahresfehlbetrag	28.253,70 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	174.572,07 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	202.825,77 Euro
2. Ergebnisverwendung	
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von	28.253,70 Euro
wird vollständig in Höhe von	28.253,70 Euro
mit dem Gewinnvortrag verrechnet.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Horben, _____
(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Horben, _____
(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2019

der

Gemeinde Horben
Öffentliche Wasserversorgung
Dorfstraße 2
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Hauptteil

1. Erstellungsauftrag	1
1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
3. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	2
5. Bescheinigung	3

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
1.1 Rechtliche Verhältnisse	5
1.2 Steuerliche Verhältnisse	5
1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	6
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	9
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	15

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31.12.2019
- 2 Anlagenspiegel zum 31.12.2019
- 3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019
- 4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Horben beauftragte uns für den Regiebetrieb

**Gemeinde Horben
Öffentliche Wasserversorgung**

- nachfolgend "Wasserversorgungsbetrieb" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten Juli bis November 2021 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwillig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EStG gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt 8150 - Wasserversorgung) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 26.11.2021

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung der Gemeinde Horben
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Horben
Anschrift:	Dorfstraße 2 79289 Horben
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Horben
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Markus Riesterer (bis 28.02.2019) Dr. Benjamin Bröcker (ab 01.03.2019) Bürgermeister der Gemeinde Horben

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/25103

Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Horben unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/25008 veranlagt.

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

1.3.1 Allgemeines

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde Horben sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die Gemeinde Horben gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an. Das Wasser wird aus verschiedenen Quellgebieten des Schauinslands gefördert und über eigene Verteilungsanlagen an die Verbraucher geliefert.

1.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31.12.2019 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Wasserversorgungsbetriebes lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	65,1	4,4	68,4	4,6	-3,3	-4,8
Sachanlagen	1.371,9	92,9	1.366,5	91,0	5,4	0,4
Forderungen	38,0	2,6	60,6	4,0	-22,6	-37,3
Sonstige Vermögensgegenstände	1,1	0,1	5,8	0,4	-4,7	-81,0
Summe Aktiva	1.476,1	100,0	1.501,3	100,0	-25,2	-1,7

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	90,3	6,1	118,6	7,9	-28,3	-23,9
Sonderposten für Erschließungsverträge	100,1	6,8	103,1	6,9	-3,0	-2,9
Sonderposten für Zuschüsse	429,7	29,1	452,0	30,1	-22,3	-4,9
Empfangene Ertragszuschüsse	63,9	4,3	65,9	4,4	-2,0	-3,0
Rückstellungen	2,5	0,2	2,5	0,0	0,0	0,0
Lieferverbindlichkeiten	12,3	0,8	29,2	1,9	-16,9	-57,9
Verbindlichkeiten gg. der Gemeinde	777,3	52,7	729,8	48,6	47,5	6,5
Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,0	0,2	0,0	-0,1	-50,0
Summe Passiva	1.476,1	100,0	1.501,3	100,0	-25,2	-1,7

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2019	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr TEuro	> 1 Jahr TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	38,0	38,0	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	1,1	1,1	0,0
Summe	39,1	39,1	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2019	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 J. TEuro	1 bis 5 J.	> 5 J. TEuro
gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	12,3	12,3	0,0	0,0
gegenüber Gemeinde	777,3	777,3	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,0	0,0
Summe	789,7	789,7	0,0	0,0

1.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. 31.12.2019		01.01. 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	171,5	100,0	188,1	100,0	-16,6	-8,8
= Gesamtleistung	171,5	100,0	188,1	100,0	-16,6	-8,8
+ Sonstige betriebl.Erträge	3,0	1,7	3,0	1,6	0,0	0,0
- Material u. bezogene Leistungen	57,9	33,8	46,7	24,8	11,2	24,0
- Personalaufwand	34,9	20,3	32,1	17,1	2,8	8,7
- Abschreibungen	70,0	40,8	62,8	33,4	7,2	11,5
- sonst.betriebl.Aufwand	40,0	23,3	54,8	29,1	-14,8	-27,0
Ergebnis der gewöhnlichen = Geschäftstätigkeit	-28,3	-16,5	-5,3	-2,8	-23,0	434,0
= Jahresergebnis	28,3	16,5	5,3	2,8	23,0	434,0

Die Aufwendungen für Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in 2019 betragen Euro 12.113,00 gegenüber Euro 31.098,45 im Vergleichszeitraum 2018 (+61,0 %).

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum Euro 45.824,37 an. Im Vorjahr 2018 belief sich der entsprechende Wert auf Euro 15.592,86 (193,9 %).

Die Löhne und Gehälter 2019 betragen Euro 29.325,63 gegenüber Euro 26.971,48 im Vergleichszeitraum 2018.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2019 Euro 5.525,59 an. In 2018 belief sich der entsprechende Wert auf Euro 5.114,42.

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
010030 Baukostenzuschüsse, Quellrechte	<u>65.068,87</u>	<u>68.385,90</u>
	<u>65.068,87</u>	<u>68.385,90</u>
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		65.068,87 Euro
	Vorjahr:	68.385,90 Euro

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
021030 Grundstücke ohne Bauten	<u>11.168,15</u>	<u>11.168,15</u>
	<u>11.168,15</u>	<u>11.168,15</u>

2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
040010 Wassergewinnungsanlagen	<u>139.004,40</u>	<u>148.088,76</u>
	<u>139.004,40</u>	<u>148.088,76</u>

3. Verteilungsanlagen

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
040044 Wasserspeicheranlagen	479.618,73	473.380,66
040050 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	<u>649.992,68</u>	<u>686.719,10</u>
	<u>1.129.611,41</u>	<u>1.160.099,76</u>

4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
040072 Technische Anlagen Wasserversorgung	<u>90.738,08</u>	<u>44.905,65</u>
	<u>90.738,08</u>	<u>44.905,65</u>

5. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
050030 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.378,15</u>	<u>2.221,04</u>
	<u>1.378,15</u>	<u>2.221,04</u>

Summe Sachanlagen

Vorjahr: **1.371.900,19 Euro**
1.366.483,36 Euro

Summe Anlagevermögen

Vorjahr: **1.436.969,06 Euro**
1.434.869,26 Euro

B. Umlaufvermögen

**I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände**

**1. Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen**

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
121000 Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	<u>38.029,65</u>	<u>60.634,57</u>
	<u>38.029,65</u>	<u>60.634,57</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
143400 Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	608,25	463,60
145000 Körperschaftsteuerrückforderung	<u>506,40</u>	<u>5.312,98</u>
	<u>1.114,65</u>	<u>5.776,58</u>

Summe Aktiva

Vorjahr: **1.476.113,36 Euro**
1.501.280,41 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinn / Verlust

1. Gewinn des Vorjahres

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
297000 Gewinnvortrag vor Verwendung	118.553,85	123.824,09
	<u>118.553,85</u>	<u>123.824,09</u>

2. Jahresverlust

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
Jahresverlust	-28.253,70	-5.270,24
	<u>-28.253,70</u>	<u>-5.270,24</u>

**B. Sonderposten aus
Erschließungsverträgen**

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
299800 SoPo Erschließungsverträge	100.111,00	103.145,00
	<u>100.111,00</u>	<u>103.145,00</u>

**C. Sonderposten für Zuschüsse
und Zulagen**

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
299900 SoPo Landeszuschüsse	<u>429.660,66</u>	<u>452.023,01</u>
	<u>429.660,66</u>	<u>452.023,01</u>

D. Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
299910 Wasserversorgungsbeiträge	<u>63.899,85</u>	<u>65.900,89</u>
	<u>63.899,85</u>	<u>65.900,89</u>

E. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
309500 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>

F. Verbindlichkeiten

**1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
331000 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>12.293,28</u>	<u>29.150,52</u>
	<u>12.293,28</u>	<u>29.150,52</u>

**2. Verbindlichkeiten gegenüber
der Gemeinde / anderen
Eigenbetrieben**

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
350110 Verbind. gg. Gemeinde Horben	<u>777.280,33</u>	<u>729.795,89</u>
	<u>777.280,33</u>	<u>729.795,89</u>

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2019 <u>Euro</u>	31.12.2018 <u>Euro</u>
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	56,10	211,25
384000 Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>11,99</u>	<u>0,00</u>
	<u>68,09</u>	<u>211,25</u>

Summe Passiva

Vorjahr: **1.476.113,36 Euro**
1.501.280,41 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
400030 Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% USt	143.006,08	155.739,81
400031 Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt	0,00	134,40
400032 Erlöse a. Wasserlief.an Gemeinden 7% USt	3.556,66	6.142,15
400033 Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt	611,94	196,40
400034 Erlöse aus Kostenersätze 7% USt	0,00	97,60
400038 Auflösung Ertragszusch. WV-Beiträge	2.001,04	5.030,28
400039 Auflösung Ertragszusch. Landeszuschüsse	<u>22.362,35</u>	<u>20.741,29</u>
	<u>171.538,07</u>	<u>188.081,93</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil
Euro 3.034,00 (Euro 0,00)

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
493510 Auflösung SoPo §21 Abs.4-6 EigVO (MV)	3.034,00	0,00
493900 Ertr.Aufl.SoPo aus Erschließungsverträge	<u>0,00</u>	<u>3.034,00</u>
	<u>3.034,00</u>	<u>3.034,00</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
510100 Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	10.760,31	26.324,60
510800 Kleingeräte, Ausstattung, Einrichtung	<u>1.352,69</u>	<u>4.773,85</u>
	<u>12.113,00</u>	<u>31.098,45</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
590300 Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	41.750,52	10.949,39
590400 Unterhaltung WV-Anlagen Bauhofleistungen	<u>4.073,85</u>	<u>4.643,47</u>
	<u>45.824,37</u>	<u>15.592,86</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
600000 Vergütungen der Beschäftigten	<u>29.325,63</u>	<u>26.971,48</u>
	<u>29.325,63</u>	<u>26.971,48</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

- davon für Altersversorgung
Euro 2.342,22 (Euro 2.125,24)

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
611000 Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	3.183,37	2.989,18
615000 Beiträge zur Versorgungskasse	<u>2.342,22</u>	<u>2.125,24</u>
	<u>5.525,59</u>	<u>5.114,42</u>

5. Abschreibungen

**a) auf immaterielle Vermögens-
gegenstände des Anlage-
vermögens und Sachanlagen**

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
620000 Abschreibung immaterielle VermG	3.317,03	3.317,03
622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>66.712,22</u>	<u>59.484,05</u>
	<u>70.029,25</u>	<u>62.801,08</u>

**6. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
630020 Konzessionsabgaben	14.283,47	15.587,42
630050 Verwaltungskostenbeitrag	11.356,80	26.942,76
640000 Versicherungen	904,17	987,07
643100 Wasserentnahmeentgelt	5.828,80	4.675,89
685000 Sonstige Verwalt.- u. Betriebskosten	<u>7.634,69</u>	<u>6.594,17</u>
	<u>40.007,93</u>	<u>54.787,31</u>

**7. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
732400 Zinsen Spk Frbg.-Nördl.Brsq. 6000856296	<u>0,00</u>	<u>20,57</u>
	<u>0,00</u>	<u>20,57</u>

8. Ergebnisse der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit

Vorjahr: **28.253,70-Euro**
5.270,24- Euro

9. Jahresverlust

	<u>2019</u> Euro	<u>2018</u> Euro
Jahresverlust	<u>28.253,70</u>	<u>5.270,24</u>
	<u>28.253,70</u>	<u>5.270,24</u>

Anlagen
zum
Jahresabschlussbericht

BILANZ

zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinn / Verlust			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		65.068,87	68.385,90	1. Gewinn des Vorjahres		118.553,85	123.824,09
II. Sachanlagen				2. Jahresverlust		28.253,70-	5.270,24-
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.168,15		11.168,15	B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen		100.111,00	103.145,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	139.004,40		148.088,76	C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		429.660,66	452.023,01
3. Verteilungsanlagen	1.129.611,41		1.160.099,76	D. Empfangene Ertragszuschüsse		63.899,85	65.900,89
4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	90.738,08		44.905,65	E. Rückstellungen			
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.378,15</u>		<u>2.221,04</u>	1. Sonstige Rückstellungen		2.500,00	2.500,00
		1.371.900,19	1.366.483,36	F. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 12.293,28 (Euro 29.150,52)	12.293,28		29.150,52
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 777.280,33 (Euro 729.795,89)	777.280,33		729.795,89
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.029,65		60.634,57	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>68,09</u>		<u>211,25</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.114,65</u>		<u>5.776,58</u>	- davon aus Steuern Euro 11,99 (Euro 0,00)		789.641,70	<u>759.157,66</u>
		39.144,30	66.411,15				
Übertrag		<u>1.476.113,36</u>	<u>1.501.280,41</u>	Übertrag		<u>1.476.113,36</u>	<u>1.501.280,41</u>

BILANZ

zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.476.113,36	1.501.280,41	Übertrag		1.476.113,36	1.501.280,41
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 68,09 (Euro 211,25)			
		<u>1.476.113,36</u>	<u>1.501.280,41</u>			<u>1.476.113,36</u>	<u>1.501.280,41</u>

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		31.12.2019	31.12.2018			
	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro			
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	142.650,44	0,00	0,00	0,00	142.650,44	77.581,57	65.068,87	68.385,90	3.317,03	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	142.650,44	0,00	0,00	0,00	142.650,44	77.581,57	65.068,87	68.385,90	3.317,03	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.168,15	0,00	0,00	0,00	11.168,15	0,00	11.168,15	11.168,15	0,00	0,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	459.521,37	0,00	0,00	0,00	459.521,37	320.516,97	139.004,40	148.088,76	9.084,36	0,00
3. Verteilungsanlagen	2.256.727,55	30.657,26	8.192,83	0,00	2.279.191,98	1.149.580,57	1.129.611,41	1.160.099,76	52.952,78	0,00
4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	46.833,67	49.664,62	0,00	0,00	96.498,29	5.760,21	90.738,08	44.905,65	3.832,19	0,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.878,64	0,00	0,00	0,00	9.878,64	8.500,49	1.378,15	2.221,04	842,89	0,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	2.784.129,38	80.321,88	8.192,83	0,00	2.856.258,43	1.484.358,24	1.371.900,19	1.366.483,36	66.712,22	0,00
Summe Anlagevermögen	2.926.779,82	80.321,88	8.192,83	0,00	2.998.908,87	1.561.939,81	1.436.969,06	1.434.869,26	70.029,25	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

Anlage 3 / Seite 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	171.538,07	188.081,93
2. sonstige betriebliche Erträge	3.034,00	3.034,00
- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 3.034,00 (Euro 0,00)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.113,00	31.098,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>45.824,37</u>	<u>15.592,86</u>
	57.937,37	46.691,31
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	29.325,63	26.971,48
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.525,59</u>	<u>5.114,42</u>
	34.851,22	32.085,90
- davon für Altersversorgung Euro 2.342,22 (Euro 2.125,24)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	70.029,25	62.801,08
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	40.007,93	54.787,31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	20,57
8. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>28.253,70-</u>	<u>5.270,24-</u>
9. Jahresverlust	<u>28.253,70</u>	<u>5.270,24</u>

Horben,

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Bw) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.476.113,36 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.436.969,06 Euro
- das Umlaufvermögen	39.144,30 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	90.300,15 Euro
- den Sonderposten für Erschließungsverträge	100.111,00 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	429.660,66 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	63.899,85 Euro
- die Rückstellungen	2.500,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	789.641,70 Euro
1.2. Jahresfehlbetrag	28.253,70 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	174.572,07 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	202.825,77 Euro
2. Ergebnisverwendung	
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von	28.253,70 Euro
wird vollständig in Höhe von	28.253,70 Euro
mit dem Gewinnvortrag verrechnet.	
3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.	

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Horben.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

(Stand: November 2016)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3.a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Anündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		12.04.2022
Aktenzeichen		905.121:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG
Beratungsvorlage Nr.		8/2022

Beratungsvorlage zu TOP 2
Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art -BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit aktuellem Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2022 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf

es vorliegend eines bis zum 31. August 2022 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2021.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung
Photovoltaikanlage

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		12.04.2022
Aktenzeichen		969.21
Bearbeiter		Fr. Laura Vincke HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		9/2022

**Beratungsvorlage zu TOP 3
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- Beratung und Beschlussfassung -**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Horben finanziert ihren Aufwand für die Daseinsvorsorge durch die Erzielung von Erträgen (Haushaltsausgleich). Wie der Haushaltsausgleich finanziert wird, ist insbesondere für die Bürger von Interesse, die letztendlich durch Entgelte oder Steuern die staatlichen Leistungen zu finanzieren haben. § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) legt die Grundlage fest, nach der die Gemeinden Erträge und Einzahlungen festzulegen haben. Darin wird der Entgelt- bzw. Gebührenfinanzierung Vorrang gegenüber einer Steuerfinanzierung eingeräumt.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Horben stammt vom 30. Oktober 1996 und durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 27. November 2001 umgestellt. Eine Gebührenanpassung erfolgte dabei nicht. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 und das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts vom 17. März 2005 sind für den Bereich des kommunalen Abgabenrechts neue Grundlagen geschaffen worden.

Nach der alten Fassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) waren die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen. Nach § 11 Abs. 2 KAG der neuen Fassung soll die Gebühr für die Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) – Beratung und Beschlussfassung Beschlussantrag: Verwaltungskosten die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist lediglich „zu berücksichtigen“, bzw. kann sogar unberücksichtigt bleiben. Der Gesetzgeber räumt damit bei der Gebührenbemessung dem Kostendeckungsgebot Vorrang ein.

Zudem haben sich zwischenzeitlich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert, sind entfallen oder neu hinzugekommen. Darüber hinaus haben sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten inzwischen deutlich erhöht. Die grundlegenden gebührenrechtlichen Neuregelungen machen eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung sowie insbesondere des Gebührenverzeichnisses erforderlich. Ebenso ist die Neukalkulation der Gebühren angebracht, um die öffentlichen Leistungen kostendeckend zu erbringen.

Die Gebührenbemessung für öffentliche Leistungen im kommunalen Bereich erfolgt zwar einheitlich nach den Grundsätzen des KAG, die Entscheidung über die einzelnen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebührensätze liegt aber alleine im Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es entstehen zusätzliche Erträge bei den jeweiligen Verwaltungsgebühren je nach Aufkommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage dargelegten Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung, samt dem Gebührenverzeichnis, wird mit Wirkung zum 1. Mai 2022 beschlossen.

Anlagen

1. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
2. Gebührenverzeichnis
3. Kalkulation der Verwaltungsgebühren



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Az. 969.21

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 12. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Horben erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Horben gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 14,50 Euro je angefangener Zeiteinheit (ZE) zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,50 Euro je angefangener Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen

nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,50 Euro je Zeiteinheit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Horben kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Horben erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation

- b. Reisekosten
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 30. Oktober 1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, Dorfstr. 2, 79289 Horben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Horben, den 12. April 2022

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, 13. April 2022

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____ September 2021.

Horben, ____ . April 2022

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Az. 969.21

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	14,50 je Zeiteinheit (ZE)
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,50 je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	14,50 je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	14,50 je ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	14,50 je ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,50 je ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	9,50 je Fall
	jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 5.1	4,75 je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,50 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,25 je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,50 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,25 je Seite

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	14,50 je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,50 je ZE
	Mindestens	29,50 je Fall
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	14,50 je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	14,50 je ZE
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4,50 je Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,50 je Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	14,50 je ZE

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textauto- mat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	4,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	6,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
10	Baugesetzbuch / Wassergesetz Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und/oder § 29 Abs. 6 WG (Nichtaus- übung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	74,50 je Fall
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der voll- ständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten
	Mindestens	125,00 je Fall
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	45,00 je Fall
11.3	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmi- gung (zzgl. Bearbeitungsgebühren durch den Abwas- serzweckverband Breisgauer Bucht bzw. den Zweck- verband Wasserversorgung Hexental)	90,00 je Fall
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	23,00 je Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	17,50 je Fall
13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatz- fischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein	21,50 je Fall
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 je Fall
13.1.3	Jugendfischereischein	5,00 je Fall
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	9,00 je Fall

14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 20,00 Euro Wert	2,50 je Fall
14.2	Bei Sachen über 20,00 Euro Wert	19,50 je Fall
15	Gewerbesachen	
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,00 je Fall
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	13,00 je Fall
15.1.3	Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	17,50 je Fall
15.2	Erlaubnis / Bestätigung / Öffentliche Bestellung / Erteilung / Festsetzung nach GewO	13,00 je ZE
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	21,50 je Person
17	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	18,50 je ZE
18	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	14,50 je ZE
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,00 je Fall
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AG-BMG)	8,00 je Fall
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	21,50 je Fall
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	4,00 je Person
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,50 je Fall
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	13,00 je Fall

19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	13,00 je Fall
19.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	13,00 je Fall
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 je ZE
	Mindestaufwand	8,50 je Fall
20	Wasserrecht	
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	18,50 je ZE
20.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	18,50 je ZE
21	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
21.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei
21.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	14,50 je ZE
	Mindestaufwand	29,50 je Fall
21.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	14,50 je ZE
	Mindestaufwand	179,50 je Fall
21.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	479,00 je Fall
21.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	14,50 je ZE
22	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
22.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei

22.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	14,50 je ZE
	Mindestaufwand	29,50 je Fall
22.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	14,50 je ZE
	Mindestaufwand	179,50 je Fall
22.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	479,00 je Fall
22.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	14,50 je ZE
23	Archivtätigkeit Allgemeine öffentliche Leistungen im Archivwesen	14,50 je ZE

Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage

1. Kalkulationsgrundlagen
2. Ansatzfähige Kosten
 - 2.1 Personalkosten
 - 2.2 Sachkosten
 - 2.3 Gemeinkosten
3. Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde
4. Gebührenmaßstab
 - 4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr
 - 4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr
 - 4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr
 - 4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr
5. Ermittlung der Verwaltungsgebühren
6. Verwaltungsgebührenverzeichnis

Ausgangslage

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Horben vom 30. Oktober 1996 wurde durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 27. November 2001 auf den Euro umgestellt. Eine Gebührenanpassung erfolgte dabei nicht. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 und das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts vom 17. März 2005 sind für den Bereich des kommunalen Abgabenrechts neue Grundlagen geschaffen worden.

Nach der alten Fassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) waren die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen. Nach § 11 Abs. 2 KAG der neuen Fassung soll die Gebühr für die Verwaltungskosten die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist lediglich „zu berücksichtigen“, bzw. kann sogar unberücksichtigt bleiben. Der Gesetzgeber räumt damit bei der Gebührenbemessung dem Kostendeckungsgebot Vorrang ein.

Zudem haben sich zwischenzeitlich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert, sind entfallen oder neu hinzugekommen. Darüber hinaus haben sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten inzwischen deutlich erhöht.

Die grundlegenden gebührenrechtlichen Neuregelungen machen eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung sowie insbesondere des Gebührenverzeichnisses erforderlich. Ebenso ist nach über 25 Jahren eine Neukalkulation der Gebühren angebracht, um die öffentlichen Leistungen kostendeckend zu erbringen.

Die Gebührenbemessung für öffentliche Leistungen im kommunalen Bereich erfolgt zwar einheitlich nach den Grundsätzen des KAG, die Entscheidung über die einzelnen Gebährentatbestände und die Höhe der Gebährensätze liegt aber alleine im Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers.

1. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Horben wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Verwaltungsgebührensatzung vom 30. Oktober 1996
- Satzungsmuster des Gemeindetags vom 20. November 2018
- Bearbeitungshilfe für die Kalkulation von Verwaltungsgebühren des Gemeindetages vom 12. Januar 2007
- KGSt-Bericht Nr. 7/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“
- Erfassungsbogen über Angaben zu Amtshandlungen, insbesondere der Dauer, laut den Angaben der einzelnen Beschäftigten

2. Ansatzfähige Kosten

Nach § 11 Abs. 2 KAG soll die Gebühr für die Verwaltungskosten die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen die Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten.

Als Schätzungsgrundlage für die Gebührenkalkulation wurde auf die Werte des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Nr. 7/2020 Stand 2020/2021) zurückgegriffen. Dies wird in der Bearbeitungshilfe des Gemeindetages für die Kalkulation von Verwaltungsgebühren als Alternative zur Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

Da das NKHR bei der Gemeinde erst zum 1. Januar 2020 eingeführt wurde, lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Verwaltungsgebührensatzung noch keine ausreichenden Grundlagen aus der Kosten- und Leistungsrechnung vor.

2.1 Personalkosten

Für die Personalkosten wurden die Durchschnittswerte aus dem Anhang des KGSt-Berichts verwendet:

Personalkosten Beamte	
A6	50.200,00 Euro
A7	60.200,00 Euro
A8	67.200,00 Euro
A9_1.2	72.800,00 Euro
A9_1.2 + Zulage	82.800,00 Euro
A9_2.1	58.400,00 Euro
A10	77.600,00 Euro
A11	86.200,00 Euro
A12	95.700,00 Euro
A13_2.1	106.200,00 Euro
A13_2.2	101.500,00 Euro
A14	114.200,00 Euro
A15	128.500,00 Euro
A16	144.900,00 Euro
B2	149.600,00 Euro

Personalkosten Beschäftigte	
E2	44.700,00 Euro
E3	45.900,00 Euro
E4	49.100,00 Euro
E5	53.400,00 Euro
E6	53.500,00 Euro
E7	52.200,00 Euro
E8	55.400,00 Euro
E9A	61.800,00 Euro
E9B	67.600,00 Euro
E9C	67.200,00 Euro
E10	74.400,00 Euro
E11	80.700,00 Euro
E12	95.800,00 Euro
E13	83.300,00 Euro
E14	94.300,00 Euro
E15	109.000,00 Euro
E15U	124.300,00 Euro

Tabelle 1

2.2 Sachkosten

Für die Sachkosten wurde die im KGSt-Bericht empfohlene Pauschale in Höhe von 9.700,00 Euro für einen Büroarbeitsplatz angenommen.

In dieser Pauschale sind unter anderem enthalten:

- Raumkosten
- Büroausstattung
- Geschäftskosten
- Telekommunikationskosten
- IT-Kosten

2.3 Gemeinkosten

Laut dem KGSt-Bericht ist bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 Prozent anzusetzen. Abgedeckt sind dadurch die verwaltungsweiten Gemeinkosten (z. B. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen des Rechnungsamtes und der Kasse, Personalratstätigkeit, Betriebsärztlicher Dienst, ...) und amts- bzw. abteilungsinterne Gemeinkosten (z. B. Amtsleitung, Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig, Registratur, ...).

3. Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Wird die Summe der ansatzfähigen Kosten eines Jahres geteilt durch die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (= durchschnittliche jährliche Arbeitszeit eines Mitarbeiters) pro Jahr, so erhält man die Kosten je Arbeitsstunde.

Als Teiler für die Arbeitskosten wurden die Richtwerte des KGSt-Berichts verwendet. Dabei wird nach Beamten und Beschäftigten differenziert.

		Jahresstunden
Beschäftigte	39 Std./Woche	1.590
Beamte	41 Std./Woche	1671

Tabelle 2

Die Berechnung der Kosten je Arbeitsstunde für die an der Erhebung der Verwaltungsgebühren beteiligten Mitarbeiter der Gemeinde Horben ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personalkosten 100 % lt. Tabelle 1	Sachkosten 100%	Zwischensumme je Beschäftigungsverhältnis	davon Anteil	Verwaltungsgemeinkosten	Kosten des	Jahresarbeitszeit lt.	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuelle	Anteil				(Personalkosten + Sachkosten nach Beschäftigungsverhältnis)	(20 % der vollen (=100%) Personalkosten) S. KGS: Bericht S. 18	Arbeitsplatzes pro Jahr	Anlage 1 (nach Beschäftigungsverhältnis)	
Horben												
MA 01	Beschäftigte/r TVöD 6	39	19,50	50%	53.500,00 €	9700	63.200,00 €	31.600,00 €	10.700,00 €	42.300,00 €	795	53,21 €
MA 02	Beschäftigte/r TVöD 7	39	19,50	50%	52.200,00 €	9700	61.900,00 €	30.950,00 €	10.440,00 €	41.390,00 €	795	52,06 €
MA 03	Beamte/r A 12	41	41	100%	95.700,00 €	9700	105.400,00 €	105.400,00 €	19.140,00 €	124.540,00 €	1671	74,53 €
MA 04 (VG)	Beamte/r A 8	41	41	100%	67.200,00 €	9700	76.900,00 €	76.900,00 €	13.440,00 €	90.340,00 €	1671	54,06 €
MA 05 (VG)	Beamte/r A 8	41	28,70	70%	67.200,00 €	9700	76.900,00 €	53.830,00 €	13.440,00 €	67.270,00 €	1169,7	57,51 €
MA 06 (VG)	Beschäftigte/r TVöD 09b	39	39	100%	67.600,00 €	9700	77.300,00 €	77.300,00 €	13.520,00 €	90.820,00 €	1.590	57,12 €
MA 07 (VG)	Beschäftigte/r TVöD 10	39	23,40	60%	74.400,00 €	9700	84.100,00 €	50.460,00 €	14.880,00 €	65.340,00 €	954	68,49 €
MA 08 (VG)	Beamte/r A 11	41	32,80	80%	86.200,00 €	9700	95.900,00 €	76.720,00 €	17.240,00 €	93.960,00 €	1336,8	70,29 €
MA 09 (ZVW)	Beamte/r A 9 mD	41	28,70	70%	72.800,00 €	9700	82.500,00 €	57.750,00 €	14.560,00 €	72.310,00 €	1169,7	61,82 €

4. Gebührenmaßstab

In welcher Form der Satzungsgeber die Interessen der Gebührenschuldner berücksichtigt, liegt in seinem weiten Ermessen. Er muss insbesondere entscheiden, ob die Gebührensätze in Form von variablen oder festen Gebühren erhoben werden sollen. Bei festen Gebührensätzen kann das Interesse des Gebührenschuldners unberücksichtigt bleiben.

Bei der Bestimmung des Maßstabs und der Festsetzung der Gebührensätze kommt dem Satzungsgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Möglich ist auch eine Kombination aus einer Grundgebühr, mit der der typische Verwaltungsaufwand pro Leistung abgegolten wird und einer Zusatzgebühr, mit der entweder Mehrleistung oder die Interessen des Gebührenschuldners berücksichtigt werden können.

4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr

Für eine bestimmte öffentliche Leistung wird ein absoluter, fester Gebührenbetrag festgesetzt, an den die Behörde gebunden ist.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der an dieser Leistung beteiligten Mitarbeiter mit deren durchschnittlicher Bearbeitungszeit multipliziert.

Da ihre Anwendung keine weiteren Ermessensentscheidungen oder Interessenabwägungen erfordert, dienen sie in besonderem Maße der Verwaltungspraktikabilität. Sie kommen daher insbesondere für unbedeutendere oder standardisierte Verwaltungsleistungen in Betracht.

4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr

Grundlage der Gebührenbemessung ist der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungsleistung erforderlich ist. Zugrunde gelegt wird der tatsächliche Zeitaufwand im Einzelfall.

4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für die Fälle an, in denen sich die Amtshandlung auf Objekte bezieht, deren Wert feststellbar ist.

Der anzusetzende Gebührensatz ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten. Die Werteinheiten der öffentlichen Leistungen unterliegen teilweise größeren Schwankungen. Daher wurde hier bei der Kalkulation der Wertgebühr die durchschnittliche Bausumme der letzten beiden Jahre als Bemessungsgrundlage herangezogen.

4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr

Bei den Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz festgelegt. Die Rahmengebühr wird anhand des bisherigen Gebührenaufkommens, den Fällen pro Jahr und den zu erwartenden Fällen in der künftigen Abrechnungsperiode ermittelt. Die Problematik besteht neben der komplexen Kalkulation und der hier vorliegenden viel zu geringen Fallzahlen darin, dass die Gebührenpflichtigen die Ausübung des sachgerechten Ermessens innerhalb der weiten Spannen der Gebührensätze nur begrenzt prüfen können.

5. Ermittlung der Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

2. Anträge

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
2.1	Bearbeitung von mündl. und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15	59,53	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50
2.3	Zurücknahme eines Antrags	15	59,53	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

3. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
3	Auskünfte	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

4. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
4	Befreiung	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

5. Beglaubigung, Bestätigungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10	59,93	9,99	
Gebühr je Fall (je Unterschrift/Handzeichen/Siegel)				9,50
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.				
5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5	59,93	4,99	
Gebühr je Seite				4,50
Jede weitere Seite 1/2 der Gebühr nach 5.2				
5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5	59,93	4,99	
Gebühr je Seite				4,50
Jede weitere Seite 1/2 der Gebühr nach 5.3				

6. Bescheinigungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

	Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebühren- vorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				

7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

	Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebühren- vorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
7	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebührenvorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
7	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	30	53,93	29,98	
Mindestaufwand je Fall					29,50

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebührenvorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

9. Schreibgebühren

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Festbetragsgebühr + Zeitgebühr (9.1.3)

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).			
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5	59,93	4,99
Gebühr je Seite				4,50
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10	59,93	9,99
Gebühr je Seite				9,50
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15	59,93	14,98
Gebühr je Zeiteinheit				14,50
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	5	59,93	4,99
	für jede weitere Seite	0,5	59,93	0,50
Gebühr je Seite				4,50
für jede weitere Seite				0,50
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	7	59,93	6,99
	für jede weitere Seite	0,5	59,93	0,50
Gebühr je Seite				6,50
für jede weitere Seite				0,50

10. Baugesetzbuch / Wassergesetz

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 03	74,53 €	100,00%	74,53
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	74,53

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
10	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und/oder § 29 Abs. 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht).	60	74,53	74,53	
Gebühr je Fall					74,50

11. Bauordnungsrecht Erledigungsaufgabe)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 06 (VG)	57,12 €	50,00%	28,56
MA 07 (VG)	68,49 €	50,00%	34,25
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	62,81

Wertgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung			Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 und Abs. 6 LBO)			
	Kosten pro Stunde insgesamt		62,81 €	
	Mittlere Bearbeitungszeit in Minuten	120 Min.	125,62 €/Fall	
	Anzahl Fälle	5	628,10 €	
	Summe der Werteinheit		680.000,00 €	
Gebührensatz in Promille der Werteinheit			0,92 ‰	0,5 ‰
Mindestgebühr je Fall = Mittlere Bearbeitungszeit in Minuten			125,62	125,00

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebührenvorschlag in EUR
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	45	62,81	47,11	
Gebühr je Fall					45,00
11.3	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung	90	62,81	94,22	
Gebühr je Fall					90,00

12. Bestattungsrecht (Erledigungsaufgabe)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 08 (VG)	70,29 €	100,00%	70,29
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	70,29

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebührenvorschlag in EUR
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	20	70,29	23,43	
Gebühr je Fall					23,00
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	15	70,29	17,57	
Gebühr je Fall					17,50

13. Fischereischeine (Erledigungsaufgabe)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 04 (VG)	54,06 €	100,00%	54,06
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	54,06

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung				Zeitaufwand in Minuten	
13.1.1	Jahresfischereischein			20	
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit			20	
13.1.3	Jugendfischereischein			20	
Ermittlung der zu erwartenden Kosten im Bemessungszeitraum					
	Mittlere Bearbeitungszeit in Min.			20 Min.	
	Kosten pro Fall			18,02 €	
	Anzahl Fälle (abgerundeter Durchschnitt der letzten 3 Jahre, für besseres Ergebnis)			18	
	davon Jugend (Durchschnitt der letzten 3 Jahre, für besseres Ergebnis)			4	
	Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum (Kosten pro Fall x Fälle)			324,36 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)					
	Bemessungseinheit			15	
	Gebühr pro Bemessungseinheit			21,62 €	
Berechnung der Gebührensätze					
Verwaltungsleistung		Fälle	Äquivalenzziffer	BE	
13.1.1 + 13.1.2	Fischereischein	14	1,00	14,00 BE	21,62 €
13.1.3	Jugendfischereischein	4	0,25	1,00 BE	5,40 €
Gebührevorschlag Fischereischeine für Erwachsene je Fall					21,50 €
Gebührevorschlag Jugendfischereischein je Fall					5,00 €

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10	54,06	9,01	
Gebühr je Fall					9,00

14. Fundsachen; Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
14.1	Bei Sachen bis zu 20,00 Euro Wert	20	59,93	19,98	
Gebühr je Fall					2,50
14.2	Bei Sachen über 20,00 Euro Wert	20	59,93	19,98	
Gebühr je Fall					19,50

15. Gewerbesachen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	50,00%	26,60
MA 02	52,06 €	50,00%	26,03
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	52,64

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15	52,64	13,16	
Gebühr je Fall					13,00
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15	52,64	13,16	
Gebühr je Fall					13,00
15.1.3	Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	20	52,64	17,55	
Gebühr je Fall					17,50

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	50,00%	26,60
MA 02	52,06 €	50,00%	26,03
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	52,64

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
15.2	Erlaubnisse/Bestätigung/Öffentliche Bestellung/Erteilungen/Festsetzung nach GewO	15	52,64	13,16	
Gebühr je Zeiteinheit					13,00

16. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren (Erledigungsverfahren)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	50,00%	26,60
MA 02	52,06 €	50,00%	26,03
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	52,64

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25	52,64	21,93	
Gebühr je Person					21,50

17. Immissionsschutzrecht

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 03	74,53 €	100,00%	74,53
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	74,53

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
17	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BlmSchVO	15	74,53	18,63	
Gebühr je Zeiteinheit					18,50

18. Ladenöffnungsgesetz

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

	Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebühren- vorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
18	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

19. Melderecht

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	50,00%	26,61
MA 02	52,06 €	50,00%	26,03
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	52,64

Festbetragsgebühr

	Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebühren- vorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
19.1	Auskünfte aus dem Melderecht				
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	15	52,64	13,16	
Gebühr je Fall					13,00
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	0	52,64	0,00	
Gebühr je Fall					8,00
Hinweis: Hier handelt es sich um ein komplett elektronisches Onlineverfahren. Es werden 8 Euro erhoben, von denen die Gemeinde 5 Euro erhält.					
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	25	52,64	21,93	
Gebühr je Fall					21,50
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	5	52,64	4,39	
Gebühr je Person					4,00

19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 – 60	52,64	13,16 € - 52,64	
Die bisherige Rahmengebühr soll beibehalten werden, da hier auch das Interesse berücksichtigt wird. Z.B. Bei einer Gruppenauskunft für Parteien wird derzeit 50,00 Euro erhoben.					15,00 bis 2.500,00 €
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10	52,64	8,77 €	
Gebühr je Fall					8,50

19.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	50,00%	26,61
MA 02	52,06 €	50,00%	26,03
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	52,64

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebührenvorschlag in EUR
19.3.1 Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	15	52,64	13,16	
Gebühr je Fall				13,00
19.3.2 Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	15	52,64	13,16	
Gebühr je Fall				13,00
19.3.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	15	52,64	13,16	
Gebühr je Fall				13,00

19.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	50,00%	26,61
MA 02	52,06 €	50,00%	26,03
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	52,64

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15	52,64	13,16	
Gebühr je Zeiteinheit					13,00

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10	57,51	8,77	
Mindestaufwand je Fall					8,50

20. Wasserrecht

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 03	74,53 €	100,00%	74,53
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	74,53

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	15	74,53	18,63	
Gebühr je Zeiteinheit					18,50
20.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 WG)	15	74,53	18,63	
Gebühr je Zeiteinheit					18,50

**21. Umweltinformationen;
Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten)
durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege**

Hinweis zur Gebührenentscheidung:

Laut einem Seminar der VWA wird empfohlen, für 0,5 bis 3 Std. keine Gebühren, für 3 bis 8 Std. 20 Euro und für 8 Std. 80 Euro zu erheben.

Aber das Gesetz (§ 33 Absatz 4 UVwG) liefert einen für das Land gültigen Gebührenrahmen nachdem 0,5 bis 3 Std. gebührenfrei sind, für 3 bis 8 Std. 10 - 250 Euro und für 8 Std. 250 bis 500 Euro erheben werden sollen.

Darüber hinaus können informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften nach § 33 Abs. 4 UVwG neben dem Gebührenrahmen eigene Regelungen treffen, solange der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. D. h. es darf keine Abschreckung durch zu hohe Kosten entstehen.

Der Gemeindegtag führt dazu aus, dass er es für sachgerecht hält, auch für den mehr als geringfügigen Bearbeitungsaufwand Gebühren zu erheben, da insbesondere für kleinere und mittelgroße Städte und Gemeinden kaum zu vermitteln sein dürfte, dass beispielsweise ein Bearbeitungsaufwand von 3 Stunden für eine beantragte Umweltinformation gebührenfrei sein soll. Bei einem Bearbeitungsaufwand von unter 0,5 Stunden erscheint eine Gebührenfreiheit dagegen gerechtfertigt.

Die Gebührenhöchstgrenze von 500 Euro sollte auch bei kommunalen Gebührenregelungen nicht überschritten werden, da es sonst zu Konflikten mit den Vorgaben des Europarechts kommen kann.

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebührenvorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
21	21.1 – 21.4	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50
21.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit	Kosten je Arbeitsstunde	Gebühr	Gebührenvorschlag
		in Minuten	in EUR	in EUR	in EUR
21.1	Geringfügiger Bearbeitungsaufwand bis zu 0,5 Stunden	0 - 30	59,93	0,00 – 29,96	
Mindestgebühr					gebührenfrei
21.2	Mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	30 - 180	59,93	29,96 – 179,78	
Mindestgebühr je Fall					29,50
21.3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	180 - 480	59,93	179,78 – 479,42	
Mindestgebühr je Fall					179,50
21.4	außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	480	59,93	479,42	
Mindestgebühr je Fall					479,00

22. Landesinformationsfreiheitsgesetz;

Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
22	22.1 – 22.4	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50
22.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	15	59,93	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
22.1	Geringfügiger Bearbeitungsaufwand bis zu 0,5 Stunden	0 - 30	59,93	0,00 – 29,96	
Mindestgebühr					gebührenfrei
22.2	Mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	30 - 180	59,53	29,96 – 179,78	
Mindestgebühr je Fall					29,50
22.3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	180 - 480	59,93	179,78 – 479,42	
Mindestgebühr je Fall					179,50
22.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	480	59,93	479,42	
Mindestgebühr je Fall					479,00

23. Archivtätigkeiten

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	53,21 €	33,33%	17,73
MA 02	52,06 €	33,33%	17,35
MA 03	74,53 €	33,33%	24,84
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	59,93

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
23	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15	59,93 €	14,98	
Gebühr je Zeiteinheit					14,50

6. Verwaltungsgebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Kalkulierte Gebühr in Euro	Bisherige Gebühr in Euro	Gebührenvorschlag in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	14,98 je ZE	2,50 bis 2.500,00	14,50 je Zeiteinheit (ZE)
2	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,98 je ZE	2,50 bis 100,00	14,50 je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	14,98 je ZE	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50	14,50 je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	14,98 je ZE	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 2,50	14,50 je ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	14,98 je ZE	2,50 bis 50,00	14,50 je ZE
4	Befreiung (Ausnahmegewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,98 je ZE	2,50 bis 500,00	14,50 je ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	9,99 je Fall	2,50 bis 125,00	9,50 je Fall
	jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 5.1			4,75 je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,99 je Seite	0,50 bis 5,00 mindestens 1,50	4,50 je Seite
	Für jede weitere Seite			2,25 je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,99 je Seite	0,50 bis 2,50 mindestens 1,50	4,50 je Seite
	Für jede weitere Seite			2,25 je Seite

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.			
6	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	14,98 je ZE	2,50 bis 50,00	14,50 je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,98 je ZE	2,50 bis 500,00	14,50 je ZE
	Mindestens	29,96 €		29,50 je Fall
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)			
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	14,98 je ZE	5,00 bis 250,00	14,50 je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	14,98 je ZE	1/10 bis 1/2 der Gebühr	14,50 je ZE
9	Schreibgebühren			
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).			
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4,99 je Seite	5,00	4,50 je Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,99 je Seite	10,00	9,50 je Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	14,98 je ZE	6,50	14,50 je ZE

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	4,99 je Seite	0,50	4,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite	0,50	0,50 je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	6,99 je Seite	1,50	6,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite	1,00	0,50 je Seite
10	Baugesetzbuch/Wassergesetz Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und/oder § 29 Abs. 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	74,53 je Fall	25,60	74,50 je Fall
11	Bauordnungsrecht			
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,92 Promille	Bisher keine Gebühr	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten
	Mindestens	125,62 je Fall		125,00 je Fall
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	47,11 je Fall	Im Kenntnisgabeverfahren 7,00 p. P., mindestens 25,00; Im allg. Verfahren keine Gebühr	45,00 je Fall
11.3	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung (zzgl. Bearbeitungsgebühren durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht bzw. den Zweckverband Wasserversorgung Hexental)	94,22 je Fall	Entwässerung: 86,37 und Wasserv.: 57,58	90,00 je Fall
12	Bestattungsrecht			
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	23,43 je Fall	2,50 bis 25,00 (tatsächlich wurden 20,00 verlangt)	23,00 je Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	17,57 je Fall	2,50 bis 25,00 (tatsächlich wurden 15,00 verlangt)	17,50 je Fall
13	Fischereischeine			
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)			
13.1.1	Jahresfischereischein	21,62 je Fall	20,45	21,50 je Fall
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,62 je Fall	20,45	21,50 je Fall

13.1.3	Jugendfischereischein	5,40 je Fall	5,11	5,00 je Fall
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	9,01 je Fall		9,00 je Fall
14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
14.1	Bei Sachen bis zu 20,00 Euro Wert	19,98 je Fall	2 % des Wertes mindestens 2,50	2,50 je Fall
14.2	Bei Sachen über 20,00 Euro Wert	19,98 je Fall	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes	19,50 je Fall
15	Gewerbesachen			
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,16 je Fall		13,00 je Fall
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	13,16 je Fall		13,00 je Fall
15.1.3	Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	17,55 je Fall		17,50 je Fall
15.2	Erlaubnis/Bestätigung/Öffentliche Bestellung/ Erteilung/Festsetzung nach GewO	13,16 je ZE		13,00 je ZE
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	21,93 je Person	20,50	21,50 je Person
17	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	18,63 je ZE		18,50 je ZE
18	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	14,98 je ZE		14,50 je ZE
19	Melderecht			
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,16 je Fall	5,00	13,00 je Fall
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)			8,00 je Fall
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	21,93 je Fall	10,00	21,50 je Fall
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	4,39 je Person	2,60	4,00 je Person

19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird		15,00 bis 2.500,00	15,00 € bis 2.500,00
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,77 je Fall		8,50 je Fall
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	13,16 je Fall	5,00	13,00 je Fall
19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	13,16 je Fall	10,00	13,00 je Fall
19.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	13,16 je Fall		13,00 je Fall
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,16 je ZE	2,50 bis 500,00	13,00 je ZE
	Mindestaufwand	8,77 je Fall		8,50 je Fall
20	Wasserrecht			
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	18,63 je ZE		18,50 je ZE
20.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	18,63 je ZE		18,50 je ZE
21	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei			
21.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	0,00 – 29,96		gebührenfrei
21.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	14,98 je ZE		14,50 je ZE
	Mindestaufwand	29,96 – 179,78		29,50 je Fall
21.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	14,98 je ZE		14,50 je ZE
	Mindestaufwand	179,78 – 479,42		179,50 je Fall
21.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	479,42		479,42 je Fall
21.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf.	14,98 je ZE		14,50 je ZE

	die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.			
22	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei			
22.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	0,00 – 29,96		gebührenfrei
22.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	14,98 je ZE		14,50 je ZE
	Mindestaufwand	29,96 – 179,78		29,50 je Fall
22.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	14,98 je ZE		14,50 je ZE
	Mindestaufwand	179,78 – 479,42		179,50 je Fall
22.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	479,42		479,00 je Fall
22.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	14,98 je ZE		14,50 je ZE
23	Archivtätigkeit Allgemeine öffentliche Leistungen im Archivwesen	14,98 je ZE		14,50 je ZE